

Satzung der Landesarbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer in Brandenburg (LagJE)

§ 1 Arbeitsgemeinschaftsname und Arbeitsgemeinschaftszweck

1. Die Landesarbeitsgemeinschaft führt den Namen „Landesarbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer in Brandenburg“. Die Landesarbeitsgemeinschaft hat die Aufgabe
 - der Wahrung und Unterstützung der Interessen der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer in Land und Gesellschaft, insbesondere auch durch einheitliches Auftreten gegenüber Behörden und Institutionen,
 - der Wahrung und Sicherung des bewährten Jagdrechtssystems mit seiner Bindung an das Grundeigentum und das Reviersystem,
 - der Stärkung des Einflusses der Grundeigentümer und Bewirtschafter auf Fragen der Nutzungen des Grundeigentums, wie etwa Beeinflussungen durch Naturschutzauflagen, Gewässerbewirtschaftung und Vorgaben an den Bodenschutz,
 - einer einheitlichen Willensbildung durch umfassende Information der Mitglieder zu Fragen des Grundbesitzes und Jagdrechts.
 - Beratung der Mitglieder in Fragen des Grundbesitzes und des Jagdrecht
2. Die Landesarbeitsgemeinschaft verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen

§ 2 Sitz

Sitz der Landesarbeitsgemeinschaft ist Teltow in der Geschäftsstelle des Landesbauernverbandes Brandenburg e.V..

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft können sein:
 - Jagdgenossenschaften
 - Eigenjagdbesitzer.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme in die Landesarbeitsgemeinschaft entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. durch Erlöschen der Körperschaft, durch Ausschluß oder Kündigung.
4. Ein Ausschluß ist möglich, wenn ein Mitglied den Mitgliedsbeitrag für zwei Jahre nicht entrichtet hat bzw. bei vereinschädigendem Verhalten. Über den Ausschluss entscheidet in diesen Fällen der Vorstand.
5. Eine Kündigung ist gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Jahresende.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Der jährlich im Voraus zu entrichtende Mitgliedsbeitrag beträgt

bei einer zu vertretenden bejagbare Fläche	bis zu 500 ha	50,00 €
	501 bis 1.000 ha	100,00 €
	1.001 bis 1.500 ha	150,00 €
	1.501 bis 2.500 ha	200,00 €
	über 2.500 ha	250,00 €

2. Die Anpassung des Mitgliedsbeitrags obliegt der Mitgliederversammlung. Sie kann mit einfacher Mehrheit eine Änderung der Beiträge für die Zukunft beschließen.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) 2 Stellvertretern des Vorsitzenden
- c) bis zu 4 weiteren Vorstandsmitgliedern
- d) und dem Geschäftsführer der LagJE.

Die Zusammensetzung des Vorstandes soll die Regionen und LagJE-Struktur in Brandenburg ausgewogen berücksichtigen.

2. Die Vorstandsmitglieder werden im Abstand von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus oder wird abberufen, so rückt derjenige Kandidat der letzten vorhergehenden Wahl nach, der die nächstfolgend höhere Stimmzahl erhielt, ohne direkt gewählt worden zu sein. Steht kein Nachrücker zur Verfügung, so ist auf der nächsten regulären Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Vorstandes zu wählen.

3. Vorstandsmitglied kann nur ein Mitglied werden, oder ein Vorstandsmitglied eines Mitgliedes.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden maßgeblich. Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern gegeben

5. Der Vorstand hat alle Aufgaben zu erfüllen, die nach der Satzung nicht anderen Organen zugewiesen sind. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Der Ersatz von Aufwendungen kann durch eine Verbandsordnung geregelt werden.

6. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 6 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorsitzende und im Hinderungsfall seine Stellvertreter sind berechtigt, die Landesarbeitsgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Ab einem Geschäftswert je Vorgang von 2.500,00 €, wird die Landesarbeitsgemeinschaft durch den Vorsitzenden und einen Stellvertreter gemeinsam vertreten.
2. Die laufenden Geschäfte der LagJE werden durch den Landesbauernverband geführt. Dazu kann eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen werden. Der LBV stellt einen Geschäftsführer, der die laufenden Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der finanziellen Möglichkeiten der LagJE führt.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der LagJE.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen
 - a) mindestens einmal innerhalb von 2 Geschäftsjahren
 - b) auf schriftliche Forderung von mindestens 1/3 der Mitglieder.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfachen Brief, per Fax oder E-Mail unter Beifügung der Tagesordnung mit Bezeichnung zu fassender Beschlüsse. Die Einberufungsfrist beträgt 4 Wochen. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse/ FaxNr. / Mailadresse gerichtet ist.
4. Die Mitgliederversammlung hat die Zuständigkeit für:
 - a) Änderung der Satzung
 - b) Bestätigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, sowie dessen Entlastung
 - c) Ausschluss eines Mitgliedes
 - d) Auflösung der LagJE
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - g) Beschlussfassung über Verbandsordnungen, insbesondere Wahl- und Beitragsordnung,
5. Beschlussfassung
 - a) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
 - b) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern im Folgenden nichts anderes festgelegt ist.
 - c) Mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder sind folgende Beschlüsse zu fassen:
 - Änderungen der Satzung,
 - Ausschluss eines Mitgliedes,
 - Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
 - Auflösung der LagJE.
6. Die Wahl von Mitgliedern des Vorstandes erfolgt mittels geheimer Stimmabgabe. Kandidaten für die Wahl des Vorstandes werden auf Vorschlag der Jagdgenossenschaften oder auf Eigenbewerbung von Eigenjagdbesitzern in einer Kandidatenliste beim Vorstand aufgestellt. Die Kandidaturen sind bis spätestens eine Woche vor Eröffnung der Wahlversammlung schriftlich an den Vorstand zu melden, später angemeldete Kandidaturen wer-

den nicht berücksichtigt. Gewählt sind die 7 Kandidaten, die jeweils die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen. Der neugewählte Vorstand wählt den Vorsitzenden und die Stellvertreter aus seiner Mitte. Näheres regelt eine Wahlordnung.

7. Über alle Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Werden in den Versammlungen Beschlüsse gefasst, so sind deren Wortlaut und das Abstimmungsergebnis im Protokoll zu vermerken

§ 8 Auflösung der Landesarbeitsgemeinschaft

Die Landesarbeitsgemeinschaft kann durch die Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Ein entsprechender Beschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der zur Versammlung erschienenen Mitglieder. Nach einem Auflösungsbeschluss ist die Landesarbeitsgemeinschaft in entsprechender Anwendung der §§ 47 ff. BGB zu liquidieren. Als Liquidatoren sollen die letzten Vorstandsmitglieder eingesetzt werden. Am Ende der Liquidation vorhandenes Reinvermögen fällt dem Landesbauernverband Brandenburg e.V. zu.